

Stadtgemeinde Wolfsberg
Kärnten

Eingel.: 17. Nov. 2022

Zahl: 640-01
Ref.: Str.

Beilagen: Unvollständig
Vollständig Keine Beilagen


P22-005500

Datum	17.11.2022
Zahl	WO6-STVO-4933/2022 (002/2022) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Gerhard Klemel
Telefon	050 536-66320
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, anlässlich der Abhaltung eines **Perchtenlaufes** in Prebl am 3.12.2022, für die Prebler Straße und Schulterkogelstraße, Gemeinde und Bezirk Wolfsberg, nachstehende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen.

§ 1

Am **3.12.2022, in der Zeit von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr** bzw. bis zur Beendigung der Veranstaltung, wird die Prebler Straße, von der Ortstafel (aus Richtung Bad St. Leonhard kommend) bis zur Einbindung der Schulterkogelstraße und die Schulterkogelstraße von der Einbindung Prebler Straße bis zum Gasthaus Weberwirt, für jeden Fahrzeugverkehr, ausgenommen Einsatzfahrzeuge im Einsatz und Anrainer, in beiden Fahrtrichtungen gesperrt.

§ 2

Die Verkehrssperre ist durch das provisorische Anbringen der Verbotszeichen nach § 52 a) Ziffer 1 Straßenverkehrsordnung 1960 "Fahrverbot in beiden Richtungen" mit der Zusatztafel "ausgenommen Anrainer" bzw. durch Anbringung der Hinweiszeichen "Umleitung" gemäß § 53 Ziffer 16 b StVO kundzumachen. Die Abschränkungen haben mittels Scherengitter zu erfolgen:

- Prebler Straße aus Fahrtrichtung Bad St. Leonhard auf Höhe der Ortstafel
- Prebler Straße in Fahrtrichtung Bad St. Leonhard bei der Einbindung Schulterkogelstraße
- Schulterkogelstraße auf Höhe Gasthaus Weberwirt in Fahrtrichtung Prebler Straße

§ 3

Vorankünder mit der Aufschrift „Ort Prebl wegen Perchtenlauf gesperrt“ sind wie folgt anzubringen:

- Prebler Straße auf Höhe Abzweigung Bad St. Leonhard
- Prebler Straße auf Höhe Einbindung Wöllinger Straße

§ 4

Auf die Verkehrssperre ist durch Anbringung von Ankündigungstafeln rechtzeitig hinzuweisen.

§ 5

Die Umleitungen sind so zu kennzeichnen, dass diese von jedem Verkehrsteilnehmer ohne Schwierigkeiten wahrgenommen werden können.

§ 6

Die von den Verkehrsmaßnahmen betroffenen Anrainer sind vom Veranstalter rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 7

Die Verkehrszeichen sind in Entsprechung des § 34 der Straßenverkehrsordnung 1960 auszustatten und gemäß den Bestimmungen der §§ 48, 49 und 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 anzubringen.

Die Anbringung der Verkehrszeichen hat durch den Veranstalter im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Wolfsberg und der Stadtgemeinde Wolfsberg zu erfolgen.

§ 8

Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit den verfügbaren Verkehrsmaßnahmen im Widerspruch stehen, sind entweder wegzudrehen, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der Straßenpolizeibehörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.

§ 9

Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Gefährdung oder Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen anlässlich der Durchführung der Veranstaltung zuverlässig vermieden wird.

§ 10

Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung, sowie der Aufstellungsort der Verkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten.

§ 11

Nach Abschluss der Veranstaltung ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders der Straßenbelag wiederherzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Fahrbahnverunreinigungen sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu beheben.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 13

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

(Gerhard Klemel)

Ergeht an:

1. Herrn Roland Pongratz, p.A. Föhrenweg 423, 9462 Bad St. Leonhard;
2. Stadtgemeinde Wolfsberg, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg;
3. Polizeiinspektion Wolfsberg, Lindhofstraße 11, 9400 Wolfsberg; **mit dem Ersuchen, im Einvernehmen mit dem Veranstalter, alle erforderlichen Verkehrsmaßnahmen zum Zwecke der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzunehmen.**
4. ÖBB-Postbus GmbH, Verkehrsstelle Wolfsberg, z.H. Hr. Edler, St. Thomaser Straße 8, 9400 Wolfsberg;
5. z.A.

LAND ■ KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am:

17. Nov. 2022

Abgenommen am

